

9. die bei der Vorführung von Angeklagten zur Hauptverhandlung entstandenen Transportkosten, sofern die Angeklagten die ordnungsgemäße Ladung des Gerichts ohne ausreichende Entschuldigung nicht befolgt haben oder die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 StPO vorliegen.

II. Erfassung der Auslagen für die Auslagenrechnung

Die Höhe der anzusetzenden Auslagen darf nur aufgrund ordnungsgemäßer Belege und anderer Nachweise der Ermittlungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts festgestellt werden.

Die Feststellung des Arbeitseinkommens der Zeugen zum Zwecke der Auslagenberechnung soll nicht zum Gegenstand der Zeugenvernehmung gemacht werden.

Es ist wie folgt zu verfahren:

Der Nachweis der Höhe der Auslagen nach Abschnitt I ist in den Strafakten zu führen durch

- Verdienstbescheinigungen,
- Durchschriften von Sachverständigen- und Zeugenentschädigungsanweisungen,
- Abschriften von Sachverständigenrechnungen — zu Ziffer 1 —,
- Rechnungen bzw. Rechnungsabschriften, Durchschriften von Zeugenentschädigungsanweisungen — zu Ziffer 2 —,
- Rechnungsabschriften - zu Ziffern 3, 6 und 7 —,
- Kostenvermerke — zu Ziffern 4, 5, 8 und 9 —.

III. Keine Auslagen des Verfahrens gemäß § 362 Abs. 2 StPO und einem auslagenpflichtigen Angeklagten daher nicht in Ansatz zu bringen sind:

1. Aufwendungen für die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger sowie von Vertretern weiterer gesellschaftlicher Kräfte (§ 209 Abs. 1 StPO) zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Verfahrens (z. B. von Mitgliedern von Gewerkschafts- und Betriebsleitungen, Ausschüssen der Nationalen Front, gesellschaftlichen Organisationen, örtlichen Organen und Kollektiven), die keine Ladung, sondern eine Einladung zur Hauptverhandlung oder eine Terminsachricht erhalten haben;
2. Auslagen des Gerichts für die Durchführung von Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit (z. B. Reisekosten des Gerichts, Kraftstoffausgaben, Saalmiete);
3. Auslagen für die Tätigkeit von Jugendbeiständen;
4. Entschädigungen, die an Dolmetscher und für Übersetzungen gezahlt wurden;
5. Aufwendungen für die Erstattung von Gutachten durch Institutionen oder Mitarbeiter der Strafverfolgungsorgane, soweit sie für diese Tätigkeit keinen Anspruch auf Entschädigung haben;
6. Auslagen für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 43 StPO nach Beendigung der Vorbereitung eines Gutachtens, spätestens nach Ablauf von 6 Wodien;
7. Auslagen für Terminsverlegungen, die nicht vom Angeklagten verschuldet sind. Für die gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger (vgl. Abschnitt III Ziff. 1) und für Jugendbeistände (vgl. Abschnitt III Ziff. 3) besteht Anspruch auf Freizeitgewährung und Zahlung des Durchschnittsverdienstes gemäß § 77 GBA durch den Betrieb. Ist kein Kostenträger für die Erstattung der baren Auslagen dieser gesellschaftlichen Kräfte und der Jugendbeistände vorhanden, werden die Auslagen vom Gericht aus dem Staatshaushalt erstattet.

IV. Inkrafttreten

Diese RV tritt ab 1. 7. 1968 in Kraft.

Mit gleicher Wirkung wird die RV Nr. 6 65 vom 2. 2. 1965 — veröffentlicht in VuM Nr. 2 65 — aufgehoben.“